

# Anhang XIX

## Weisung betreffend künstliche Besamung

### § 1

Rechtsgrundlage Die künstliche Besamung wird durch die eidgenössische Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 sowie die eidgenössische Verordnung über die Tierzucht vom 14. November 2007 geregelt.

### § 2

Einfrieren von Sperma Der Samen jedes in der Schweiz zur Traberzucht angehörten Deckhengstes kann eingefroren werden. Dieser Samen muss in einem anerkannten Zentrum entnommen werden.

### § 3

Import von Sperma Import von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen ist erlaubt, solange dieser den Bedingungen des Bundesamtes für Veterinärwesen entspricht.